

## Hinweise und Formulare zum Nachweis der Verwendung exportierter Wärme

Soweit Anlagenbetreiber im Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG die Berücksichtigung eines bestehenden CO<sub>2</sub>-Verlagerungsrisikos (Carbon Leakage) beim Wärmeverbraucher geltend machen wollen oder in der Mitteilung zum Betrieb nach § 22 ZuV 2020 über solche Wärmelieferungen Bericht erstatten müssen, sind entsprechende Nachweise über die Verwendung der exportierten Wärme erforderlich.

Auf den folgenden Seiten sind zwei Formulare (Formular „Nachweis: Wärmeabgabe an CL-gefährdete Verbraucher“ und „Nachweis: Wärmeabgabe an Wärmeverteilnetz“) angefügt. Diese Formulare können von dem Betreiber der wärmeerzeugenden Anlage zum Nachweis über die Mengen und die Art der verwendeten Wärme genutzt werden. Die Formulare sind nicht verbindlich. Die Formulare sind als Hilfestellung zu verstehen, um Nachweise über Angaben, die zuteilungsrelevant für einen Antrag nach § 9 TEHG oder berichtspflichtig im Rahmen der Mitteilung zum Betrieb sind, für einzelne Jahre zu erbringen.

Das *Formular „Nachweis: Wärmeabgabe an CL-gefährdete Verbraucher“* dient dem Betreiber der wärmeerzeugenden Anlage, um bei seinen von ihm **direkt belieferten Kunden** Angaben über die Nutzung der gelieferten Wärme einzuholen. Im Fall eines Zuteilungsantrags hat die Sachverständige Stelle die korrekte Übernahme der mit diesem Formular von den Wärmekunden erhobenen Daten in den Zuteilungsantrag und den Ausschluss offensichtlicher Fehler zu bestätigen. Dabei sind auch die Liefermengen insgesamt sowie deren Zuordnung zu den verschiedenen Abnehmern anhand geeigneter Nachweise beim Betreiber (z. B. Lieferverträge, Abrechnungsunterlagen) zu prüfen. Im Fall der jährlichen Mitteilung zum Betrieb ist eine Verifizierung durch die Sachverständige Stelle nicht erforderlich.

Das *Formular „Nachweis: Wärmeabgabe an Wärmeverteilnetz“* dient dem Betreiber der wärmeerzeugenden Anlage, um beim Netzbetreiber die für seinen Antrag bzw. jährliche Mitteilung zum Betrieb erforderlichen Angaben über die Verwendung der über das Netz versorgten Abnehmer einzuholen. Soweit der Wärmenetzbetreiber für die Datenzusammenstellung für dieses Formular selbst zunächst Daten von den von ihm belieferten Kunden einholen muss, kann hierfür das Formular „Nachweis: Wärmeabgabe an CL-gefährdete Verbraucher“ hilfreich sein. Daten zum Wärmeverbrauch für die Herstellung CL-gefährdeter und nicht CL-gefährdeter Produkte sind stets differenziert zu erfassen. § 3 Abs. 3 ZuV 2020 (Bildung von Zuteilungselementen) ist nicht maßgebend für die Erfassung von Verbrauchsdaten. Erst auf der Grundlage der differenziert erfassten Angaben ist im Rahmen eines Zuteilungsantrags über die Bildung von Zuteilungselementen zu entscheiden. Analog sind auch im Rahmen der Mitteilung zum Betrieb die Angaben differenziert zu erheben. Im Fall der jährlichen Mitteilung zum Betrieb ist eine Verifizierung durch die Sachverständige Stelle nicht erforderlich. Im Rahmen eines Zuteilungsantrags sind die Angaben des Netzbetreibers hingegen in die Prüfung des Antrags einzubeziehen und zu verifizieren (§ 6 ZuV 2020 sowie § 3 Abs. 4 S. 3 sowie § 10 Abs. 3 ZuV 2020).

Es obliegt dabei dem Antragsteller im Rahmen der ihm rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel, Nachweise für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben des Netzbetreibers beizubringen und der Sachverständigen Stelle zur Verfügung zu stellen. Als geeignete Nachweise kommen insbesondere in Betracht:

- ▶ die Verifizierung der Liefermengen beim Netzbetreiber durch die vom Antragsteller beauftragte Sachverständige Stelle selbst, insbesondere, wenn Antragsteller und Wärmenetzbetreiber verbundene Unternehmen sind
- ▶ eine Bestätigung der Daten durch eine unabhängige, vom Netzbetreiber beauftragte Sachverständige Stelle bzw. durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- ▶ andere unabhängig geprüfte Angaben, die nach Einschätzung der Sachverständigen Stelle geeignet sind, die Angaben des Netzbetreibers zu bestätigen.

Das Anforderungsprofil an die Verifizierung richtet sich nach der gewählten Form des Nachweises.

- ▶ Sofern der Wärmenetzbetreiber der Verifizierung seiner Angaben durch die vom Betreiber beauftragte Sachverständige Stelle zustimmt, ist die Prüfung entsprechend der professionellen Einschätzung der Sachverständigen Stelle zu planen und durchzuführen. Dabei ist mindestens zu prüfen, ob die Daten der Abnehmer des Wärmenetzbetreibers korrekt übernommen worden und ob diese Daten sowie die angegebene Wärmebilanz anhand vorhandener Nachweisdokumente (Lieferverträge, Abrechnungsunterlagen etc.) plausibilisiert werden können.
- ▶ Liegt eine Bestätigung der Daten durch eine unabhängige, vom Netzbetreiber beauftragte Sachverständige Stelle oder eine(n) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Wirtschaftsprüfer vor, muss die Sachverständige Stelle keine vollständige eigene Prüfung vornehmen. Die Sachverständige Stelle kann dann auf das Vorhandensein dieses Nachweises verweisen und muss letztlich vor allem sicherstellen, dass die von der anderen Sachverständigen Stelle bzw. vom Wirtschaftsprüfer als im wesentlichen Korrekt testierten Daten des Netzbetreibers auch korrekt vom Antragsteller übernommen worden sind.
- ▶ Ist eine Verifizierung durch die vom Anlagenbetreiber beauftragte Sachverständige Stelle selbst nicht möglich, und liegt auch keine Bestätigung durch eine andere Sachverständige Stelle oder einen Wirtschaftsprüfer vor, liegt es in der professionellen Einschätzung der Sachverständigen Stelle, ob andere unabhängig geprüfte Angaben oder Unterlagen (etwa Geschäftsberichte etc.) geeignet sind, die Korrektheit der Daten des Wärmenetzbetreibers glaubhaft zu machen. Kommt die Sachverständige Stelle zu diesem Ergebnis, muss sie aber in jedem Fall darauf achten, dass die Angaben korrekt vom Antragsteller übernommen worden sind.

In dem Prüfbericht (im Formular „Nachweis: Wärmeabgabe an Wärmeverteilnetz“ enthalten) erläutert die Sachverständige Stelle ausführlich, auf welcher Grundlage die Verifizierung erfolgt ist (eigene Verifizierung, Verifizierung durch eine andere Sachverständige Stelle, Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers usw.). Dabei ist auch auf die erreichte Prüftiefe und den dabei erzielten Grad an Sicherheit (vgl. dazu grundsätzlich Anhang 2, Teil 2, I. 2. ZuV 2020) einzugehen. Die geprüften Nachweise sind zu benennen. Die ausgefüllten Formulare sind - inklusive der die Daten stützenden Nachweise - dem Zuteilungsantrag beizufügen.

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen sind im [Zuteilungsleitfaden Teil 3a](#) beschrieben, der auf den Internetseiten der DEHSt zusammen mit den Formularen verfügbar ist.

# Formular „Nachweis: Wärmeabgabe an CL-gefährdete Verbraucher“

Ort/Datum:

Absenderinformationen (Wärmenutzer):

Anschrift des Wärmelieferanten:

Erklärung zur Verwendung der importierten Wärme im Jahr 2 0

## Unsere Anlage

Bezeichnung der Anlage:

Adresse der Anlage:

unterlag im Jahr, für das diese Erklärung gilt,

dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

DEHSt-Aktenzeichen (14\_\_\_-\_\_\_)

nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Im Jahr 2 0 haben wir von Ihrem Unternehmen insgesamt GWh Wärme bezogen, die nicht zur Stromerzeugung verwendet wurde.

Hiervon wurden GWh für die Herstellung von Produkten verwendet, die auf Sektoren entfallen, für die ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Carbon Leakage) identifiziert wurde.

Diese Produkte sind:

Pos.	Produktbeschreibung	Prodcom-Code nach Systematik 2010

---

Datum, Unterschrift

# Formular „Nachweis: Wärmeabgabe an Wärmeverteilnetz“

Ort/Datum:

Absenderinformationen (Wärmeverteilnetzbetreiber):

Name/Anschrift des Wärmeerzeugers (Einspeiser):

## Nachweis zur Verwendung der Wärme innerhalb eines Wärmenetzes für das Jahr 20

1) Das Wärmenetz

Bezeichnung des Netzes/Versorgungsgebiet:

hat insgesamt von allen in das Netz einspeisenden Anlagen GWh Wärme bezogen.

2) Durch das o.g. Wärmenetz wurde Wärme im Umfang von insgesamt GWh über Direktlieferverträge zwischen Wärmeerzeuger und Wärmenutzer geliefert.

3) Über das oben genannte Wärmenetz hat unser Unternehmen Wärme im Umfang von insgesamt GWh an Kunden geliefert<sup>2)</sup>. Diese Wärmemenge wurde nicht zur Stromerzeugung genutzt.

Wärme im Umfang von GWh wurden nachweislich für die Herstellung von Produkten verwendet, die auf Sektoren entfallen, für die ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Carbon-Leakage-Risiko) identifiziert wurde  
(Eine gesonderte Zusammenstellung der Wärmelieferungen an entsprechende Anlagen ist in Anlage 1 beigefügt).

Eine nachweisliche Angabe zu der für die Herstellung von Produkten mit Carbon-Leakage-Risiko verwendeten Wärmemenge wird nicht erbracht.

---

Datum, Unterschrift Vertreter des Wärmenetzes

### Anlagen:

1) Tabellarische Aufstellung Wärmelieferung an Carbon Leakage-gefährdete Produktionsprozesse

2) Darstellung der Erfassungsmethode mit den wesentlichen Merkmalen und ggf. zu Grunde gelegten Annahmen für die Wärmelieferung an private Haushalte

2) Hier sind unter 2) bezifferte Mengen nicht mit anzugeben.

**Anlage 1: Tabellarische Aufstellung Wärmelieferung an Carbon-Leakage-gefährdete Produktionsprozesse**

Pos.	Betreiber	Anlage/Standort	DEHSt-Aktenzeichen (sofern EH-pflichtig im betreffenden Jahr)	Produktbeschreibung	Prodcom-Code nach Systematik 2010	Wärmenutzung für CL-gefährdeten Produktionsprozess [GWh]
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

**Hinweis:**

Sofern für einen Wärmeabnehmer mehrere Prodcom-Codes und zugehörige Wärmemengen erfasst wurden, sollen diese Angaben in der Tabelle differenziert abgebildet werden.

# Formular „Nachweis: Wärmeabgabe an Wärmeverteilnetz“

## Bestätigung durch die Prüfstelle des Antragstellers

Name und Anschrift der Prüfstelle

### Bestätigungsvermerk:

Die o. g. Angaben wurden von mir nachvollzogen und enthalten keine wesentlichen Falschangaben.  
Grundlage für die Bestätigung ist

eine von mir beim Wärmenetzbetreiber eigens durchgeführte Prüfung der zugrundegelegten Daten und Informationen;

ein in Kopie beigefügter Bestätigungsvermerk durch folgende Prüfstelle:

ein in Kopie beigefügter Bestätigungsvermerk durch folgende(n) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer):

eine Plausibilisierung anhand nachfolgend näher benannter unabhängig geprüfter Angaben/Unterlagen:

### Erläuterungen zur Prüfung:

---

Datum, Ort, Unterschrift Prüfstelle